

des Königs über Staatsgelder, in der ihn kein Gläubiger und kein Gericht vertreten kann.<sup>26)</sup>

Man spricht von „P a r e n“ der Kronrente als von Ausgaben, die grundsätzlich von dieser zu bestreiten sind; das hat insofern keine rechtliche Bedeutung, als es eine einfache Umschreibung des Zweckes der Kronrente ist, dem König und seinem Hofhalte zu dienen. Was dazu gehört, bestimmt der König; vieles allerdings ist auch für ihn tatsächlich festgelegt durch Natur der Sache und Herkommen und insofern mag man sich an Aufzählungen versuchen.

Solche Aufzählungen können aber auch den Zweck haben, Klarheit darüber zu schaffen — nicht was der König aus der Kronrente zu zahlen irgend jemanden rechtlich verpflichtet wäre —, sondern was die Staatskasse jedenfalls nicht neben der Kronrente noch zu decken hätte von Ausgaben, die den König angehen. Damit sollen künftige Streitfragen verhütet werden. Nachdem der Entwurf § 19 nur ganz im allgemeinen die Zweckbestimmung der Kronrente bezeichnet hatte, ist in der Verf.-Urf. § 22 Abs. 5 der Versuch einer genaueren Aufzählung gemacht worden. Auch dieser endigt dann allerdings mit dem allgemeinen Vorbehalt, daß aus der Kronrente zu decken sind „alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Befreiung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist“.

Die Rechtskreise des Königs und des Staates sind, auch wenn man den König vom Staat getrennt denkt, so vielfach miteinander verflochten, daß eine begrifflich ungewisse Scheidelinie für den jedem zukommenden Aufwand nicht festzustellen ist. Vieles ist eben Sache des Herkommens, der Auffassung und der Bestimmbarkeit.<sup>27)</sup> Die regelmäßig wiederkehrende gemeinsame Feststellung des Staatshaushaltsplanes bildet gewisse Grundzüge heraus und verhütet, daß sich die Grenze nach der einen oder anderen Seite hin allzuweit verschiebe.

**§ 12. Verfassung des königlichen Hauses.** Das landesherrliche Haus, die regierende Familie, hat insofern eine gewisse Verwandtschaft mit dem Begriffe Volk, als es wie dieses in doppelter Gestalt in Betracht kommt. Einmal als die geschichtliche Größe, die in den aufeinanderfolgenden Generationen sich darstellt. Die Reihen des Mannesstammes und die weiblichen Linien zeichnen sich darin ab, um nach den Regeln der Thronfolgeordnung den jeweiligen Herrscher zu liefern. Aber wie beim Volke die jeweils vorhandene Menschenmenge einen engeren Begriff Volk bildet als gegenwärtige Trägerchaft der geschichtlichen Aufgabe und Mittel zu ihrer Erfüllung, und wie zu diesem Zwecke die Menschenmenge in einer festen Ordnung verbunden erscheint, Staat genannt, so stellt sich auch neben den geschichtlichen Begriff landesherrliches Haus ein anderer, der in jedem gegebenen Zeit-

<sup>26)</sup> Die einzige Rechtsbehandlung, durch welche die festgesetzte Kronrente geschmälert werden kann, ist die in Verf.-Urf. § 17 Abs. 2 vorgegebene Übernahme einer Tomline zu eigener Bewirtschaftung (vgl. oben I Nr. 1). Das ist aber eben auch wieder ein Rechtsgeschäft zwischen dem König und dem Staat, d. h. dem durch das Recht der Stände gebundenen König — wenn man das ein Rechtsgeschäft nennen will.

<sup>27)</sup> Gleich zu Anfang waren mehrere auf der Grenze liegende Dinge zufolge ausdrücklicher oder stillschweigender „Abkommens mit den Ständen“ in Ordnung gebracht: Wildbauerei, Staats-H. I S. 103. Dazu gehören die Kosten der Unterhaltung der Sammlungen des Kaiserdominios, die Kosten der Lebenshaltung (vgl. oben § 10 Note 24), die Gehaltsgelder der Königin (vgl. unten § 13, I, Nr. 3).